

# Reichs-Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 7.

**Inhalt:** Gesetz über den Landsturm. S. 68. — Gesetz, betreffend die Ausbildung der militärischen Reserve über Personen des Berufsstandes a. s. w. S. 68. — Gesetz, betreffend die weitere Anordnung über Verwendung der zum Rekrutement des Heeres bestimmten Heerb. S. 67.

(Nr. 1048.) Gesetz über den Landsturm. Vom 12. Februar 1875.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.**

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

### §. 1.

Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören.

Der Landsturm tritt nur zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Reichsgebiets bedroht oder überzieht.

(§. 3 Alinea 2 und §. 16 des Gesetzes vom 9. November 1867.)

### §. 2.

Das Aufgebot des Landsturms erfolgt durch Kaiserliche Verordnung, in welcher zugleich der Umfang des Aufgebots bestimmt wird.

### §. 3.

Das Aufgebot kann sich auch auf die verfügbaren Theile der Ersatzreserve erstrecken.

Wehrfähige Deutsche, welche nicht zum Dienst im Heere verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden.

### §. 4.

Nachdem das Aufgebot ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgebotenen den Militärstrafgesetzen und der Disziplinarordnung unterworfen.